

Reglement über die Beteiligung der Gemeinde Tentlingen an den Kosten der schulzahnärztlichen Behandlungen

Die Gemeindeversammlung hat am 15. März 2002 gestützt auf das

- Gesetz vom 27. September 1990 über die Schulzahnpflege und -prophylaxe und dessen Ausführungsreglement vom 26. November 1991
- Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden

folgende Bestimmungen angenommen:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement legt den Umfang der Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Behandlungen fest.

²Berechtigt sind Kinder des Kindergartens sowie der Primar- und Orientierungsschule, die in der Gemeinde wohnhaft sind.

³Beiträge erfolgen nach Abzug der Leistungen Dritter (z.B. Versicherungseinrichtungen) und eines Selbstbehaltes von Fr. 50.- pro Familie nur an Behandlungen des Schulzahnpflegedienstes oder eines privaten Zahnarztes, mit welchem eine Vereinbarung abgeschlossen wurde.

Art. 2 Finanzielle Hilfe der Gemeinde

¹Die Gemeinde gewährt finanzielle Hilfe an die Kosten für **Kontrollen und zahnerhaltende Behandlungen** nach folgender Skala:

Steuerbares Nettoeinkommen	Beitrag für Familie	
	bis 2 Kinder	ab 3 Kinder
bis 40 000	50%	60%
40 001 bis 45 000	40%	50%
45 001 bis 50 000	30%	40%
50 001 bis 55 000	20%	30%
55 001 bis 60 000	10%	20%
60 001 bis 65 000	0%	10%
über 65 000	0%	0%

²**Orthodontische Behandlungen** (z.B. Zahnregulierungen, Zahnersätze wie Prothesen oder Stiftzähne) sind nach Art. 7 des Gesetzes freiwillig und werden von der Gemeinde nicht mitgetragen.

Art. 3 Rechtsmittel

¹Gegen die in Anwendung dieses Reglements vom Gemeinderat oder einem dem Gemeinderat unterstellten Organ gefällten Entscheide kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden, siehe Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) und Art. 153 Gesetzes über die Gemeinden (GG).

²Die Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden, siehe Art. 116 VRG und Art. 153 GG.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft. Frühere Bestimmungen werden aufgehoben.

Der Schreiber:



Ferdinand Zosso

Der Gemeindeammann:



Vitus Vonlanthen

Genehmigt von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion

Die Staatsrätin, Direktorin:



Dr. Ruth Lüthi

Freiburg, den 22. Juli 2002